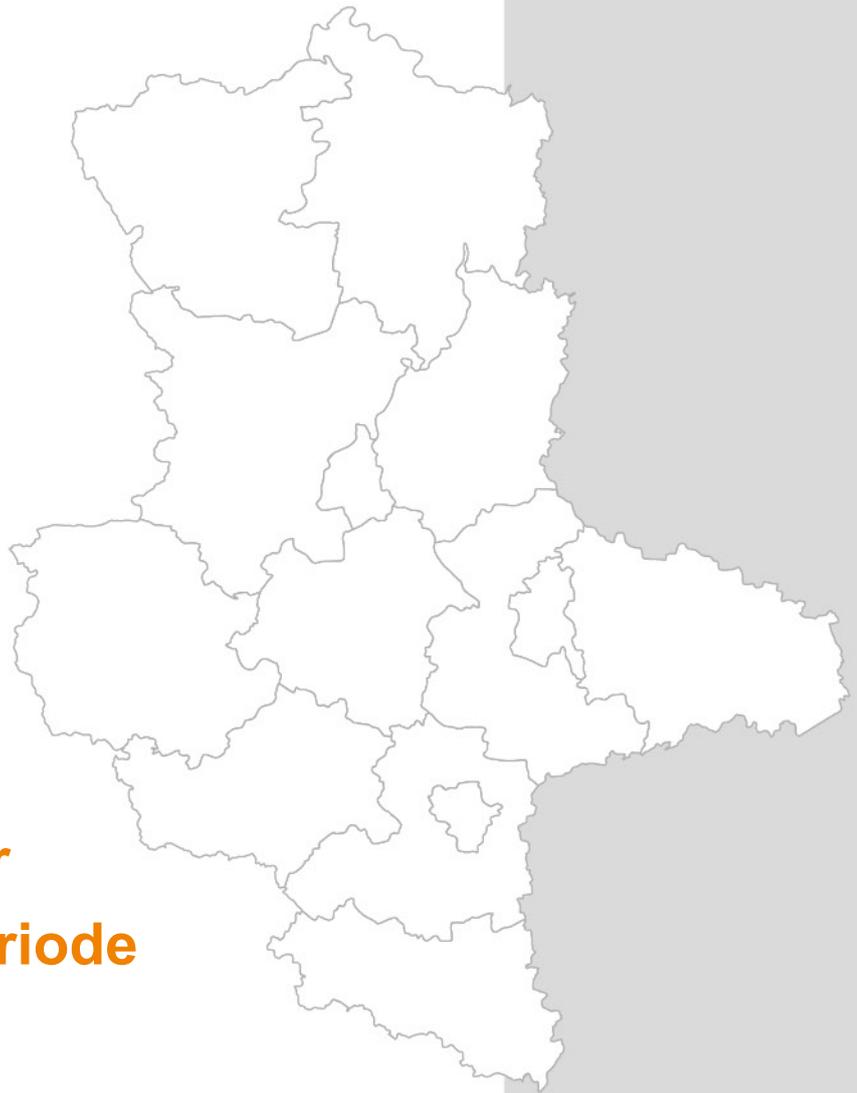




**Erwartungen der  
Landkreise an die  
Landespolitik in der  
neuen Legislaturperiode  
2021-2026**



**„Ländliche Räume  
gleichwertig  
weiterentwickeln!“**



KOMMUNALE  
SELBSTVERWALTUNG

*in Sachsen-Anhalt*

# VORWORT



Die Landkreise gestalten und verwalten rd. 97 % der Fläche des Landes Sachsen-Anhalt, in der etwa 75 % der Bevölkerung wohnen. Die Entwicklung unseres Bundeslandes hängt also ganz maßgeblich von einer erfolgreichen Arbeit im kreisangehörigen Bereich ab. Die Erwartungen der Landkreise an die Landespolitik in der neuen Legislaturperiode 2021 - 2026 stehen daher unter der Überschrift:

„Ländliche Räume gleichwertig weiterentwickeln!“

In acht Themenblöcken haben wir hierzu die aus Sicht der Landkreise jeweils drei wichtigsten Forderungen mit Ausgangslage, politischem Handlungsbedarf und konkreten Umsetzungsvorschlägen zusammengestellt. Die Positionen entsprechen den Beratungen in unseren Gremien.

Aktuell zeigt die Corona-Pandemie einmal mehr, wie wichtig die elf Landkreise bei der Bewältigung von schwierigen Notlagen für das Land Sachsen-Anhalt sind. Wie schon beim Hochwasser 2002 und 2013 oder bei der Flüchtlingskrise 2015 stellen sich die Landkreise auch bei der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgreich ihrer Verantwortung vor Ort.

Ihre Aufgaben können die Landkreise allerdings nur erfüllen, wenn sie dafür auch finanziell angemessen ausgestattet sind. Angesichts eines überproportional hohen Kassenkreditbestandes sind die Landkreise besonders auf einen auskömmlichen Finanzausgleich vom Land und verlässliche Kreisumlagezahlungen von den kreisangehörigen Gemeinden angewiesen. Bei beiden Einnahmenarten besteht politischer Handlungsbedarf.

Zusätzlich belasten die Landkreise immer wieder neue oder geänderte Bundes- und Landesgesetze, ohne dass die entstehenden Kosten finanziell ausgeglichen werden. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 7. Juli 2020 deutlich gemacht, dass die in Sachsen-Anhalt geltende Konnexitätsregelung nicht mehr rechtssicher ist. Art. 87 Abs. 3 unserer Landesverfassung muss daher dringend neu gefasst werden.

Die Entwicklung des ländlichen Raums gehört zu den Kernkompetenzen der Landkreise. Hierzu zählen eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung, der Ausbau der digitalen Infrastruktur, der Straßen und Radwege sowie ein attraktiver ÖPNV für die Mobilität der Bevölkerung. Auch hierzu haben wir klare Erwartungen an das Land gerichtet.

Wir hoffen auf Ihr Interesse an unserem Papier und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Magdeburg, im Mai 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Ziche'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Michael Ziche  
Präsident  
Landkreistag Sachsen-Anhalt



# Übersicht

## I. Kommunale Selbstverwaltung

1. Ehrenamtliche Kreistagsarbeit wertschätzen und anerkennen
2. Kommunalpolitiker vor Hass und Aggressionen schützen
3. Kommunalverfassungsgesetz praxisgerecht modernisieren

## II. Aufgabengerechte Finanzausstattung der Landkreise

1. Finanzausgleichsgesetz (FAG) auskömmlich weiterentwickeln
2. Konnexitätsregeln in Art. 87 Landesverfassung aktualisieren
3. Landkreise an der Umsatzsteuer beteiligen

## III. Bewältigung der Corona-Pandemie

1. Öffentlichen Gesundheitsdienst zukunftsfähig aufstellen
2. Handlungsrahmen der Jobcenter nach SGB II erweitern
3. Kommunale Investitionspauschale zur Konjunkturbelebung erhöhen

## IV. Digitale Infrastruktur

1. Breitbandausbau auf Gigabit-Niveau vorantreiben
2. Digitalisierung des Schulunterrichts beschleunigen
3. Onlinezugang zu Verwaltungsdienstleistungen unterstützen

## V. Gesundheitsversorgung

1. Haus- und fachärztliche Versorgung in der Fläche sichern
2. Stationäre Versorgungsangebote bedarfsgerecht und erreichbar vorhalten
3. Wirtschaftlichkeit der kreiseigenen Krankenhäuser gewährleisten

## VI. Jugend, Bildung und Soziales

1. Kinderförderungsgesetz umfassend überarbeiten
2. SGB VIII kostenneutral für die Landkreise novellieren
3. Schulsozialarbeit vom Land verlässlich ausfinanzieren

## VII. Bau, Planung und Verkehr

1. Kommunalen Straßen- und Radwegebau verstärkt fördern
2. Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs anpassen
3. Regionalplanung in Verantwortung der Landkreise organisieren

## VIII. Förderpolitik

1. Regionalbudgets für Landkreise einrichten
2. LEADER und Kreisentwicklung eng abstimmen
3. Vergabegesetz Sachsen-Anhalt stark vereinfachen

# I. Kommunale Selbstverwaltung

## 1. Ehrenamtliche Kreistagsarbeit wertschätzen und anerkennen

---

### AUSGANGSLAGE

Die von den Bürgern für fünf Jahre gewählten Mitglieder der Kreistage engagieren sich ehrenamtlich für die Belange ihres Landkreises. Bei ihren Entscheidungen verfolgen sie keine Einzelinteressen, sondern haben das Wohl des gesamten Landkreises im Blick.

Zunehmend werden die Gestaltungsspielräume der Kreistage eingeschränkt, indem landeseinheitliche Vorgaben in die Kommunalverfassung, sonstige Gesetze oder Förderbedingungen aufgenommen werden.

Die ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höchstsätze in der Kommunal-Entscheidungsverordnung Sachsen-Anhalt festgelegt sind. Maßgeblich ist die jeweilige Einwohnerzahl, wobei zwischen Landkreisen über und unter 150.000 Einwohner unterschieden wird.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Kommunalpolitik lebt von Menschen, die sich für die örtliche und überörtliche Gemeinschaft ehrenamtlich engagieren. Dieses Wirken verdient Wertschätzung und Vertrauen.

Selbstverständlich müssen ehrenamtliche Tätigkeiten angemessen entschädigt und die jeweiligen Ausgleichsbeträge regelmäßig der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Landeseinheitliche Verfahrensregelungen im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind auf ihre tatsächliche Notwendigkeit zu überprüfen. Ziel ist es, mehr Gestaltungsspielräume für die Kreistage durch örtliche Regelungen zu eröffnen.

Die Stellung der Kreistage gegenüber den Vertretern von Einzelinteressen muss gestärkt werden. Weder im Kommunalverfassungsgesetz noch in Fachgesetzen werden daher neue Beauftragtenstellen oder Beiräte geschaffen. Die bestehenden Quoren bleiben unverändert.

In der Kommunal-Entscheidungsverordnung Sachsen-Anhalt wird ein einheitlicher, einwohnerunabhängiger Höchstbetrag für die Aufwandsentschädigung in den elf Kreistagen festgelegt.

Die aktuellen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung werden anhand der Preisentwicklung der letzten fünf Jahre sofort und dann jeweils zum Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex fortgeschrieben.

## 2. Kommunalpolitiker vor Hass und Aggressionen schützen

---

### AUSGANGSLAGE

Beleidigungen, Bedrohungen und zum Teil sogar tätliche Angriffe auf haupt- und ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Von dieser Entwicklung sind in Sachsen-Anhalt mehr als 10.000 haupt- und ehrenamtliche Mandatsträger in den 11 Landkreisen, 236 Gemeinden, 20 Verbandsgemeinden sowie 990 Ortschaften, aber auch Bedienstete in Teilen der öffentlichen Verwaltung betroffen.

Die Diskussionskultur wandelt sich. Zunehmend kommt es zu einer Verrohung der Sprache. Häufig geht es auch nicht mehr darum, durch Äußerungen die Ablehnung von politischen Entscheidungen zu bekunden, sondern die betroffene Person verbal herabzuwürdigen. Das trifft besonders Kommunalpolitiker, da sie vor Ort aktiv wirken und ihr persönliches Umfeld bekannt ist.

Begünstigt wird diese Entwicklung durch die zunehmende Verlagerung von Auseinandersetzungen in das Internet und die sozialen Medien. In der vermeintlichen Anonymität ist die Hemmschwelle, Personen zu bedrohen, wesentlich geringer als bei einem persönlichen Kontakt.

Konkrete strafrechtliche Konsequenzen stellen bei Bedrohungen und Angriffen gegen haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitiker den Ausnahmefall dar.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die kommunale Ebene muss als Fundament der Demokratie geschützt werden.

Die Gefahr, dass Personen sich aus Angst vor Bedrohung gegen ein kommunalpolitisches Mandat entscheiden, ist entschlossen zu bekämpfen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land stellt den von Hass und Bedrohungen betroffenen Kommunalpolitikern sowie deren Familien adäquate Beratungen und Hilfsangebote durch zentrale, beim Land direkt angesiedelte Ansprechpartner zur Verfügung. Bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche in Straf- und Zivilverfahren werden sie durch juristischen Beistand unterstützt und notwendige Prozesskosten vom Land übernommen.

Durch zentrale und beschleunigte Bearbeitung aller Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass Delikte gegen Mandatsträger konsequent verfolgt werden.

Stehen Bedrohungen oder Gewaltausübung im Zusammenhang mit dem kommunalpolitischen Mandat, wird stets das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung angenommen.

### 3. Kommunalverfassungsgesetz praxisgerecht modernisieren

---

#### AUSGANGSLAGE

Durch detaillierte Form- und Verfahrensvorschriften im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Arbeit der Kreistage und der Kreisverwaltungen stark reglementiert.

Die sehr ausführlichen, aber nicht immer verständlichen Formulierungen und Vorgaben führen dazu, dass das KVG LSA für die ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder kaum noch handhabbar ist.

Die Nutzung digitaler Kommunikationsformen ist auf Grundlage der bestehenden Vorschriften bisher nicht rechtssicher außerhalb von Krisensituationen möglich.

Änderungen am KVG LSA haben in der Vergangenheit teilweise Einzelfälle aus den Kommunen geregelt. Dabei wurde die „Praktikabilität für alle“ nicht immer überprüft und ein bereits vor Ort eingeführtes rechtskonformes Verfahren in Frage gestellt.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Das KVG LSA muss dringend überarbeitet werden, damit es verständlicher und praxistauglicher wird. Die Novellierung muss von dem Gedanken

„Mehr Entscheidungsspielraum vor Ort und weniger zentrale Vorgaben!“

getragen sein, um die kommunale Selbstverwaltung nachhaltig zu stärken.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das KVG LSA wird deutlich verschlankt, in dem nur noch unbedingt notwendige Regelungen landeseinheitlich vorgegeben werden. Doppelungen und Wiederholungen werden vermieden.

Das KVG LSA beschränkt sich auf das Grundsätzliche und gibt lediglich den rechtlichen Rahmen vor, der in den Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen vor Ort ausgestaltet wird.

Im KVG LSA werden Möglichkeiten eröffnet, um digitale Technik und Kommunikationsmittel nicht nur in Notsituationen, sondern dauerhaft in der Kreistagsarbeit rechtssicher nutzen zu können.

Neue Regelungen sind vorab auf Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen. Dazu werden die Kommunalen Spitzenverbände in alle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des KVG LSA und sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften frühzeitig und umfassend einbezogen.

## II. Aufgabengerechte Finanzausstattung der Landkreise

### 1. Finanzausgleichsgesetz (FAG) auskömmlich weiterentwickeln

---

#### AUSGANGSLAGE

Zu Beginn der 7. Legislaturperiode hat der Landtag die Berechnung der Finanzausgleichsmasse im FAG um „systemische Fehler“ bereinigt und bis 2021 einen Betrag von 1.628 Mio. Euro festgeschrieben. In der aktuellen Krisensituation hat sich dieses „Festbetrags-FAG“ als verlässliche Säule der Kommunalfinanzen bewährt.

Allerdings weisen die Landkreise in Sachsen-Anhalt mit 162 Euro/EW im bundesweiten Vergleich den zweithöchsten Kassenkreditbestand auf. Deshalb ist zu begrüßen, dass der Bund im Jahr 2020 seine Beteiligung an den KdU-Kosten über eine Änderung von Art. 104a Abs. 3 Grundgesetz dauerhaft um 25 Prozent angehoben hat.

Aktuell verweigert eine Vielzahl kreisangehöriger Gemeinden in einzelnen Landkreisen die Mitfinanzierung überörtlicher Aufgaben durch die Kreisumlage.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Das FAG ist als finanzielles Fundament für die kommunale Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Sonderlasten auskömmlich weiterzuentwickeln. Dabei ist besonders eine gesicherte Finanzausstattung der Landkreise in den Blick zu nehmen.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Entlastung der Kommunen darf nicht im Landeshaushalt vereinnahmt werden, sondern muss vollständig bei den Kommunen ankommen.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Der Landtag beschließt noch in diesem Jahr eine Fortschreibung des geltenden FAG für 2022 mit einer Finanzausgleichsmasse von mindestens 1,7 Mrd. Euro.

Für 2023 bis 2026 wird ein FAG-Festbetrag mit folgenden Maßgaben ermittelt:

- Entlastungen des Bundes für die Kommunen bleiben anrechnungsfrei.
- Auftragskostenpauschale und Schlüsselzuweisungen werden bei allgemeinen Personalkostensteigerungen jährlich angepasst.
- Besondere Ergänzungszuweisungen für Jugendhilfe nach SGB VIII und für Unterhaltung von Kreisstraßen sind ausgabebedingt anzuheben.
- Bei der Investitionspauschale wird der Vorwegabzug von 25 Mio. Euro/Jahr gestrichen und der Anteil der Landkreise auf 30 v. H. angehoben.

Angesichts der zahlreichen Klageverfahren wird geprüft, ob und in welcher Weise die Kreisumlage für die Landkreise rechtssicherer ausgestaltet werden kann.

## 2. Konnexitätsregeln in Art. 87 Landesverfassung aktualisieren

---

### AUSGANGSLAGE

Grundvoraussetzung für die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 87 Abs. 1 und 2 Landesverfassung Sachsen-Anhalt (LV LSA) garantierte kommunale Selbstverwaltung ist eine angemessene Finanzausstattung.

Mangels eigener Steuereinnahmen sind die Landkreise insbesondere für bestehende Aufgaben auf Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich nach Art. 88 LV LSA angewiesen. Bei neuen oder geänderten Aufgaben ist das Land nach Art. 87 Abs. 3 LV LSA verpflichtet, gleichzeitig die den Kommunen entstehende Mehrbelastung auszugleichen (Konnexität).

Die Konnexitätsregelung in unserer Landesverfassung war noch 1992 aktuell. Nach zahlreichen Klageverfahren haben aber seit dieser Zeit die anderen Flächenländer ihre Verfassungen der neueren Rechtsprechung angepasst.

Die UVG-Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2020 hat sehr deutlich gemacht, dass Art. 87 Abs. 3 LV LSA nicht mehr zeitgemäß ist, zumal das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 2020 die Klagebegründung der Landkreise aus dem v. g. Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht vollumfänglich bestätigt hat.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die seit knapp 30 Jahren unveränderte Konnexitätsregelung in Art. 87 Abs. 3 LV LSA entspricht nicht mehr der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte in den anderen Flächenländern.

Die Vorschrift muss neu gefasst werden, um den Ausgleichsanspruch der Kommunen bei Mehrbelastungen durch neue oder geänderte Rechtsregelungen auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Der Landtag setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah durch eine Neufassung von Art. 87 Abs. 3 LV LSA um.

In der Landesverfassung wird klargestellt, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bereits zugewiesenen Aufgabe den Anspruch der Kommunen auf Mehrbelastungsausgleich auslöst.

Auch die Konsultationsvereinbarung 2016 der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung vom 17. Januar 2017 ist entsprechend anzupassen.

### 3. Landkreise an der Umsatzsteuer beteiligen

---

#### AUSGANGSLAGE

Trotz ihrer Aufgabenvielfalt gerade im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich verfügen die Landkreise als einzige Gebietskörperschaften über keine eigenen Steuereinnahmen. Bei der Ausfinanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie ausschließlich auf die Kreisumlage und die Finanzzuweisungen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich angewiesen.

Dies führt zunehmend zu unausgeglichenen Kreishaushalten und ein besonderes Spannungsverhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlagehebesätze. Gegenwärtig sind in Sachsen-Anhalt über 80 Klageverfahren mit einem Streitwert von über 200 Mio. Euro anhängig.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die unselbständige Finanzbasis der Landkreise widerspricht ihrer Stellung als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften mit Finanzhoheit.

Primär ist es Aufgabe der Länder, für ihre Kommunen eine angemessene Finanzausstattung sicherzustellen. Aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie aus seiner Funktion als umfassender Steuergesetzgeber erwächst aber dem Bundesgesetzgeber die Verantwortung, auch den Landkreisen originäre Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Initiative des Landes.

Die kreislichen Einnahmegrundlagen müssen strukturell verbessert werden, um die Leistungsfähigkeit der Landkreise dauerhaft zu gewährleisten. Eine eigene Steuerbeteiligung würde insbesondere die Kreisumlage als mittlerweile wichtigste Finanzierungsquelle entlasten.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land setzt sich auf Bundesebene für eine deutliche Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer ein, an der auch die Landkreise unmittelbar und spürbar zu beteiligen sind.

Gleichzeitig wird der bislang stark wirtschaftskraftabhängige Verteilungsschlüssel für den Umsatzsteueranteil der Kommunen durch einen einwohnerbasierten Schlüssel, der belastungsorientiert gewichtet und ausgestaltet werden kann, ersetzt.

# III. Bewältigung der Corona-Pandemie

## 1. Öffentlichen Gesundheitsdienst zukunftsfähig aufstellen

---

### AUSGANGSLAGE

Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eine zentrale Rolle ein, indem er das Infektionsgeschehen beobachtet und auswertet, Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes trifft und bei politischen Entscheidungen berät.

Die Gesundheitsämter der Landkreise haben sich in der aktuellen Krise bewährt. Eine derart lang andauernde pandemische Lage setzt allerdings eine personelle Verstärkung und technische Aufrüstung voraus. Daher ist der zwischen Bund und Ländern vereinbarte Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) mit einem Gesamtvolumen von 4 Mrd. Euro bis zum Jahr 2026 zu begrüßen.

Zu bedenken ist, dass den kreislichen Gesundheitsämtern bereits vor der Corona-Pandemie zusätzliche Aufgaben (z. B. Prostituiertenschutzgesetz, Trinkwasserüberwachung, Masernschutzgesetz, PsychKG) ohne hinreichende Finanzierung des jeweiligen Mehraufwandes übertragen worden sind.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die personelle und technische Ausstattung der kreislichen Gesundheitsämter muss deutlich verbessert werden, um die künftigen Aufgaben und Herausforderungen leisten zu können. Dabei muss besonders die Gewinnung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten im Mittelpunkt stehen.

Die vom Bund über den ÖGD-Pakt bereitgestellten Mittel sind zeitnah abzurufen.

Im Landeshaushalt sind Vorkehrungen für die Finanzierungspflicht des Landes nach Auslaufen des ÖGD-Paktes Ende 2026 zu treffen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Der ÖGD-Pakt wird über eine Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden zügig umgesetzt und in eine eigene Landesstrategie eingebettet.

Das Land bekennt sich zu seiner Verpflichtung aus dem ÖGD-Pakt und sichert den Kommunen zu, vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2022 neu im Gesundheitsamt eingestelltes Personal ab 2027 aus Landesmitteln zu finanzieren.

Neben der Einführung einer Amtsarztquote bei der Vergabe von Medizinstudienplätzen erhöht Sachsen-Anhalt insgesamt die Zahl der Medizinstudienplätze, um dem Ärztemangel im Land nachhaltig zu begegnen.

Im Rahmen der Mediziner Ausbildung findet das Berufsbild des Arztes im ÖGD eine besondere Anerkennung.

## 2. Handlungsrahmen der Jobcenter nach SGB II erweitern

---

### AUSGANGSLAGE

Schon vor der Corona-Pandemie gab es in Sachsen-Anhalt eine hohe Zahl von verfestigten Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehern im Rechtskreis SGB II. Die Eindämmungsmaßnahmen haben diese Entwicklung verschärft. Im März 2021 waren über 30.000 Menschen länger als ein Jahr ununterbrochen arbeitslos und auf Leistungen zur Grundsicherung angewiesen.

Den Leistungsbeziehern gelingt es auch zunehmend schwieriger, in den Arbeitsmarkt zu finden.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Langzeitarbeitslose Hilfesuchende müssen fortlaufend gefordert und gefördert werden, um ihre Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt zu verbessern und zu stabilisieren. Hierfür benötigen die Jobcenter SGB II-spezifische Instrumente, damit bestmöglich auf den individuellen Förderungsbedarf jedes einzelnen Leistungsbeziehers eingegangen werden kann.

Viele Hilfesuchende sind für die Integration in den Arbeitsmarkt auf besondere Unterstützung und Begleitung angewiesen. Für diesen Personenkreis müssen Angebote im sozialen Arbeitsmarkt bereitstehen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die Jobcenter erhalten eine hinreichende und langfristig planbare Finanzausstattung, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt bewältigen zu können.

Vor allem die Verwaltungsbudgets müssen so auskömmlich sein, dass unabhängig von der Anzahl der Leistungsempfänger der personelle und sächliche Bedarf gewährleistet ist und keine Eingliederungsmittel umgeschichtet werden müssen.

Die bisherigen Landesprogramme zur Aktivierung von Langzeitarbeitslosen werden mit einer gesicherten Finanzierung mehrjährig fortgeführt, aber deutlich vereinfacht.

Ein sozialer Arbeitsmarkt mit öffentlich geförderter Beschäftigung ist unerlässlich und muss weiter ausgebaut werden, um auch Leistungsberechtigte mit schwieriger Eingliederungsperspektive an eine dauerhafte reguläre Arbeit heranzuführen.

Der Wunsch weiterer Landkreise, sich als zugelassener kommunaler Träger zu bewerben, wird von der Landespolitik anerkannt und auf Bundesebene aktiv unterstützt.

### 3. Kommunale Investitionspauschale zur Konjunkturbelebung erhöhen

---

#### AUSGANGSLAGE

Durch corona-bedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen werden kommunale Investitionen aufgeschoben und fehlen der örtlichen Wirtschaft als Wachstumsimpuls.

Das Kommunalpanel 2021 der Kreditanstalt für Wiederaufbau hat bundesweit einen Investitionsstau bei den Kommunen von 149 Mrd. Euro offenbart, wovon 25,1 Mrd. Euro auf die Landkreise entfallen. Gerade bei der Straßeninfrastruktur, den Schulen und den öffentlichen Gebäuden ist der Nachholbedarf - auch in Sachsen-Anhalt - überproportional hoch. Die erheblich gestiegenen Baupreise erschweren die Situation zusätzlich.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) sieht bis Ende 2021 für die Kommunen - nach einem politischen Vorwegabzug von 25 Mio. Euro - eine Investitionspauschale von 125 Mio. Euro/Jahr vor. Hieran sind die elf Landkreise allerdings nur mit 20 v. H., die drei kreisfreien Städte aber mit 25 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden mit 55 v. H. beteiligt.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Kommunale Investitionen sind für eine erfolgreiche Entwicklung der heimischen Wirtschaft und des örtlichen Arbeitsmarktes unverzichtbare Voraussetzung. Dies gilt erst recht, wenn es aktuell darum geht, die Folgen der Corona-Pandemie zu mindern.

Die Landkreise sind für wichtigste Teile der überörtlichen Infrastruktur verantwortlich. Hierfür benötigen sie ausreichend eigene Investitionsmittel, um unabhängig von Förderprogrammen die Maßnahmen zu realisieren, die wirklich erforderlich sind.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Bei der Investitionspauschale nach § 16 FAG wird der Vorwegabzug von 25 Mio. Euro gestrichen, so dass dieser Betrag wieder eigenständig von den Kommunen eingesetzt werden kann.

Damit die Kommunen ihre Investitionen mehrjährig planen können, wird die auf die Haushaltsjahre 2020/2021 begrenzte Kommunalpauschale von jährlich 80 Mio. Euro dauerhaft entfristet und der FAG-Investitionspauschale zugeschlagen.

Wegen der Bedeutung kreislicher Investitionsmaßnahmen für die Entwicklung des kreisangehörigen Raums wird der Anteil der Landkreise an der Investitionspauschale auf 30 v. H. angehoben.

# IV. Digitale Infrastruktur

## 1. Breitbandausbau auf Gigabit-Niveau vorantreiben

---

### AUSGANGSLAGE

Der Sprung in das Gigabit-Zeitalter kann nur mit flächendeckenden Glasfasernetzen gelingen. In Sachsen-Anhalt betrug der Glasfaseranteil 2020 jedoch erst rund 12 %.

In Gebieten, die mit öffentlicher Förderung im Wirtschaftlichkeitslückenmodell mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s ausgebaut wurden, können nach der „Graue Flecken-Förderung“ des Bundes weitere Mittel erst wieder im Jahr 2023 für den dringend benötigten Glasfaserausbau bewilligt werden (Fördermoratorium).

Auch die Mobilfunkversorgung ist ein wichtiger Faktor bei der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Die Einführung der fünften Mobilfunkgeneration (5G) hat bundesweit begonnen. 5G-Angebote der Mobilfunknetzbetreiber konzentrieren sich aber im Wesentlichen auf größere und mittlere Städte.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Der Breitbandausbau auf Gigabit-Niveau ist dringend zu beschleunigen, um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt im Wettbewerb mit anderen Regionen zukunftsfähig zu gestalten.

Das verfassungsrechtliche Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert ebenso einen flächendeckenden Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards, damit keine neue „digitale Lücke“ in den ländlichen Gebieten entsteht.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Um den Glasfaserausbau in Sachsen-Anhalt voranzutreiben, sind weiterhin Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes in größtmöglicher Höhe notwendig. Die Fördermittel müssen von den Kommunen für die von ihnen initiierten oder begleiteten Maßnahmen unbürokratisch und verlässlich eingesetzt werden können.

Das Land unterstützt die Landkreise und Gemeinden bei der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils.

Das Land setzt sich aktiv dafür ein, dass die Mobilfunknetzbetreiber die im Versteigerungsverfahren für die Funkfrequenzen festgelegten Ausbauvorgaben für eine vollständige Erschließung des Landes schnellstmöglich erfüllen.

In einer gemeinsamen Vereinbarung - analog zum Glasfaserpakt - verpflichten sich alle beteiligten Akteure, ihre Anstrengungen beim Aufbau eines flächendeckenden 5G-Mobilfunknetzes zu koordinieren und zu verstärken.

## 2. Digitalisierung des Schulunterrichts beschleunigen

---

### AUSGANGSLAGE

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die öffentlichen Schulen seit März 2020 für längere Zeit schließen oder einen Präsenzunterricht nur für eine reduzierte Zahl von Schülern anbieten. Infolge dieser Einschränkungen und der besonderen Bedeutung des Schulbetriebs für Schüler, Eltern, Wirtschaft und Gesellschaft wird vehement in Politik und Medien darüber diskutiert, wie unsere Bildungseinrichtungen schneller für das digitale Zeitalter ertüchtigt werden können.

Der Bund beteiligt sich zwischenzeitlich am Aufbau moderner Infrastrukturen in den Schulen. Aus dem DigitalPakt Schule entfallen auf Sachsen-Anhalt rd. 137,6 Mio. Euro. Über drei Zusatzvereinbarungen stellt der Bund weitere Mittel für Endgeräte von Schülern und Lehrern sowie für Netzwerkadministratoren zur Verfügung.

Ein weiterer wichtiger Baustein für die Digitalisierung der Schulen ist deren Glasfaseranbindung, die das Land beauftragt hat.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Mit dem DigitalPakt Schule werden einmalig die Grundlagen für eine zukunftsfähige Ausstattung an allen Schulen geschaffen. Ausbau und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen sind jedoch eine dauerhafte und dynamische Aufgabe für Land und Kommunen.

Der DigitalPakt Schule muss mit seinen drei Zusatzvereinbarungen zügig umgesetzt werden, um künftig auch in Notsituationen Unterricht sicherzustellen.

Gegenwärtig fehlt es häufig noch an digital bereitstehenden Lerninhalten, die im Unterricht genutzt werden können.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die weiteren Schritte zur Digitalisierung der Schulen werden zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern eng abgestimmt.

Land und Kommunale Spitzenverbände verständigen sich auf Mindestanforderungen für die digitale Ausstattung der Schulen.

Der Anschluss der Schulen an das Glasfasernetz sollte auch in den Landkreisen möglichst bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Das Land bekennt sich nach Auslaufen des DigitalPakt Schule zu einer Anschlussfinanzierung und schafft über ein Mehrjahresprogramm aus eigenen Mitteln Planungssicherheit für die kommunalen Schulträger.

### 3. Onlinezugang zu Verwaltungsdienstleistungen unterstützen

---

#### AUSGANGSLAGE

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet den Bund und die Länder, bis zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Dienstleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Das Land überlässt den Kommunen das Landesportal einschließlich der Basisdienste zur unentgeltlichen Nutzung (§ 20 Abs. 2 EGovG LSA). In bilateralen Einzelprojekten erprobt das Land gegenwärtig die Anbindung kommunaler Onlinedienste an die von Dataport entwickelte OSI-Plattform.

Die Digitalisierungsprozesse haben in den Kommunalverwaltungen und ihren Einrichtungen durch die Corona-Pandemie deutlich an Dynamik gewonnen. Damit verbunden sind in den künftigen Haushaltsjahren erhebliche kommunale Mehraufwendungen für den IT-Bereich.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Ein schneller und erfolgreicher Vollzug des OZG in Sachsen-Anhalt kann nur gemeinsam durch Land und Kommunen gelingen. Die Einzelprojekte sind dabei nach dem Architekturprinzip „Einer für Alle“ aufzusetzen und unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zu koordinieren.

Die vom Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 für Online-Verfahren bereitgestellten Mittel von 3 Mrd. Euro sind auch für einen Digitalisierungsschub auf kommunaler Ebene einzusetzen.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die im Ministerium der Finanzen für die OZG-Anwendungen mit kommunalem Bezug erstellte Übersicht zu den aktuellen Planungen bzw. Projektständen der einzelnen Ressorts ist zu vervollständigen und fortzuschreiben.

Auf dieser Grundlage ist gemeinsam von Land und Kommunen eine Prioritätenliste der vorrangig umzusetzenden Maßnahmen mit Zeitplan zu entwickeln, wobei die Koordination der jeweils teilnehmenden Kommunen über die Kommunalen Spitzenverbände erfolgt.

Um in den Kommunalverwaltungen möglichst flexibel auf die Herausforderungen moderner Informationstechnik reagieren zu können, erhalten die Landkreise vom Land eine Digitalisierungspauschale für eigene Projekte.

Bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung nutzen die Kommunen auch Entwicklungen der Sparkassen-Finanzgruppe und bieten diese dem Land zur Prüfung für eigene Zwecke an.

# V. Gesundheitsversorgung

## 1. Haus- und fachärztliche Versorgung in der Fläche sichern

---

### AUSGANGSLAGE

Eine in zumutbarer Entfernung erreichbare Versorgung mit ambulanten Gesundheitsleistungen zählt zu den wichtigsten Anforderungen für eine gleichwertige Entwicklung ländlicher Räume. Ein entsprechendes Angebot ist aber schon jetzt nicht mehr flächendeckend vorhanden.

Die Situation verschärft sich in den nächsten Jahren weiter. Arztpraxen werden aus Altersgründen schließen, weil es nicht gelingt, eine Nachfolge zu organisieren.

Zuständig für die ambulante vertragsärztliche Versorgung ist nach dem bundesgesetzlichen SGB V die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt. Die Landkreise sind zwar von der Entwicklung betroffen, können aber nur begleitend unterstützen.

Ein weiteres Problem bildet die gesetzlich festgeschriebene Sektorentrennung von ambulanten und stationären Leistungen.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Defizite in der medizinischen Versorgung verschlechtern die Lebensqualität der Bevölkerung im ländlichen Raum und die Zukunftschancen der betroffenen Regionen. Dies widerspricht dem Staatsziel aus Art. 35a Landesverfassung Sachsen-Anhalt.

Die Landespolitik muss gemeinsam mit den Kommunen auf hinreichende Versorgungsangebote der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt hinwirken und erforderlichenfalls diese dabei unterstützen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die Zahl der Medizinstudienplätze im Land ist auszubauen, weil bei Hausärzten, Fachärzten und Amtsärzten gleichermaßen erheblicher Nachwuchsbedarf besteht.

Angesichts der ganz besonderen Versorgungsprobleme im ländlichen Raum muss die Landarztquote erhöht werden, um perspektivisch mehr Ärztinnen und Ärzte für die ambulante medizinische Versorgung in der Fläche zu finden.

Die Landespolitik prüft ergänzend zu den Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung finanzielle Anreize (z. B. Nachteilsausgleich) für Ärztinnen und Ärzte in dünn besiedelten Gebieten.

Das Land initiiert beim Bund eine Änderung des SGB V, damit in der Fläche auch Krankenhäuser ambulante haus- und fachärztliche Leistungen anbieten können.

## 2. Stationäre Versorgungsangebote bedarfsgerecht und erreichbar vorhalten

---

### AUSGANGSLAGE

In Genthin und Havelberg sind zwei weitere Krankenhäuser aus der Akutversorgung ausgeschieden. Angesichts der ungünstigen Rahmenbedingungen droht sich diese Entwicklung besonders im ländlichen Raum fortzusetzen. Weitere Krankenhäuser könnten aus wirtschaftlichen Gründen in ihrem Bestand gefährdet werden.

Der Betrieb von Krankenhäusern wird durch quantitative Vorgaben (Mindestmengen), rechtliche Regelungen zur personellen Mindestausstattung und einheitliche Fallpauschalen (DRG's) reglementiert. Die Rentabilität kleinerer Einrichtungen für die Grund- und Regelversorgung wird dadurch nahezu unmöglich gemacht.

Die vom Land bereitzustellenden Fördermittel reichen für die in den Krankenhäusern notwendigen Investitionsmaßnahmen schon lange nicht mehr aus und müssen daher von den Einrichtungen zum großen Teil selbst aus ihren Erträgen finanziert werden. Zwischenzeitlich besteht ein Investitionsstau von über 1,5 Mrd. Euro.

Der Mangel an medizinischem Fachpersonal führt zu einem Nachfragewettbewerb und begrenzt zusätzlich die Entfaltungsmöglichkeiten der Krankenhäuser.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Das Land steht nach §§ 8, 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Bund) in der Pflicht, Investitionskosten der Krankenhausträger auf deren Antrag zu fördern. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in Sachsen-Anhalt seit Jahren zu niedrig bemessen.

Die klinischen Strukturen (Anzahl der Häuser, Betten, Abteilungen) haben sich nach dem tatsächlichen Bedarf in einer Region zu richten und trotz Wettbewerb den Versorgungsauftrag auch in der Fläche zu gewährleisten.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land hebt seine Investitionsförderung dauerhaft auf ein Niveau, mit dem der Modernisierungstau der Krankenhäuser abgebaut und der Eigenfinanzierungsanteil durch die Einrichtungen zurückgefahren werden kann.

Medizinischer und technischer Fortschritt, die zunehmende Ambulantisierung von Leistungen und der demografische Wandel werden künftig stärker bei der Krankenhausplanung berücksichtigt.

Konzentrationsprozesse von Krankenhäusern in den kreisfreien Städten dürfen nicht die Versorgung in ländlichen Gebieten gefährden.

Für ambulante und stationäre Leistungen in den Landkreisen ist zwischen den beteiligten Akteuren ein medizinisches Gesamtangebot zu organisieren.

### 3. Wirtschaftlichkeit der kreiseigenen Krankenhäuser gewährleisten

---

#### AUSGANGSLAGE

Die vier kreislich getragenen Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt (Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Harz und Saalekreis) befinden sich in einer äußerst schwierigen finanziellen Situation.

Die bereits angespannte Zahlungsfähigkeit verschärft sich weiter durch die Corona-Pandemie, weil ertragsrelevante DRG-Leistungen durch die hohe Zahl stationär unterzubringender COVID-19 Patienten zurückgestellt werden müssen.

Die unzureichende Investitionsförderung des Landes für die Krankenhäuser mindert die Liquidität und Eigenkapitalbasis der Häuser und gefährdet deren Bonität.

Das gegenwärtige System der Krankenhausplanung berücksichtigt die Versorgungsbedarfe insbesondere des ländlichen Raumes nicht ausreichend.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die vier übrig gebliebenen kreislichen Krankenhäuser bilden das verlässliche Rückgrat für die stationäre Gesundheitsversorgung in der Fläche. Diese Einrichtungen gilt es deshalb zu erhalten und in ihrer zukunftsfähigen Ausrichtung zu unterstützen.

Das gegenwärtige System der Krankenhausplanung regelt vorrangig ein Leistungsangebot nach medizinischen Fachabteilungen, ohne es mit dem eigentlichen Bedarf abzugleichen. Krankenhausplanung muss aber weiter gedacht werden, um die medizinische Versorgung flächendeckend abzusichern.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die kommunalen Träger von Krankenhäusern erhalten für ihre finanzielle Belastung aus der jederzeitigen Gewährleistung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 KHG einen besonderen Ausgleich im Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG). Dafür kann der bisherige Vorwegabzug bei der Investitionspauschale nach § 16 FAG genutzt werden.

Die Investitionsförderung des Landes wird gleich zu Beginn der 8. Legislaturperiode erheblich aufgestockt und damit dauerhaft auf ein angemessenes Niveau gehoben. Im Einzelplan 5 werden wieder die Investitionsmittel für alle Krankenhäuser, also auch für die kommunalen Häuser, veranschlagt.

Land und Kommunen setzen sich auf Bundesebene für eine finanzielle Stabilisierung der Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung in der Fläche und die Aufhebung der Sektorentrennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen ein.

Eine Strukturkommission des Landes erarbeitet bis 31. Dezember 2022 eine Perspektivplanung für die Gesundheitsversorgung 2030 und Vorschläge für den Weg dorthin.

# VI. Jugend, Bildung und Soziales

## 1. Kinderförderungsgesetz umfassend überarbeiten

---

### AUSGANGSLAGE

Auch in der 7. Legislaturperiode ist das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mehrfach geändert worden. Hierdurch hat sich der Personal- und Sachaufwand in den Jugendämtern der Landkreise weiter erhöht. Ebenso sind die Landesmittel deutlich gestiegen.

Insbesondere der Abschluss der landesrechtlich vorgegebenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen hohen Verwaltungsaufwand. Bei der vom Land eingerichteten Schiedsstelle wartet zwischenzeitlich eine größere Zahl von Verfahren auf eine Entscheidung.

Die erweiterten personellen Standards lassen sich perspektivisch nicht erfüllen, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt weniger verfügbar sind und über die Landesgrenzen hinweg abgeworben werden.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Der fortwährende Kostenanstieg der Kinderbetreuung kann von Land und Kommunen dauerhaft nicht geleistet werden.

Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss der LEQ-Vereinbarungen ist zu aufwendig und bindet auf kommunaler Ebene erhebliche personelle Ressourcen.

Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung müssen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder stärker auf der Gemeindeebene verortet sein.

Die gesetzlich vorgegebenen Personalstandards können mangels ausreichender Fachkräfte absehbar nicht eingehalten werden.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Kinderförderungsgesetz wird mit Blick auf die immer weiter steigenden Aufwendungen von Land und Kommunen und wegen des derzeit beträchtlichen Verwaltungsaufwandes umfassend überarbeitet.

Gleichberechtigt zu den LEQ-Vereinbarungen sind gemeindliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zuzulassen.

Die Personalstandards sollten flexibilisiert werden, um die Betreuung der Kinder auch in Zeiten des Fachkräftemangels rechtssicher gewährleisten zu können.

Die bewährte Tradition gemeindlich verantworteter Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt ist wiederzubeleben.

## 2. SGB VIII kostenneutral für die Landkreise novellieren

---

### AUSGANGSLAGE

Auf Bundesebene ist im Mai 2021 der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beschlossen worden. Zentrales Anliegen ist es dabei, die Weichen für einen inklusiven Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe zu stellen.

Spätestens im Jahr 2028 soll die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zuständig sein.

In Folge der neuen Regelung kommt es zu einer Verlagerung der Zuständigkeiten und bisherigen Finanzierungslasten aus dem Leistungssystem des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) in die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Daneben sieht das Gesetz weitere Leistungsausweitungen vor, die von den Landkreisen zu erbringen sind.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

In Sachsen-Anhalt werden Aufgaben der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt auf die Landkreise und kreisfreien Städte wechseln. Der damit einhergehende, spürbare finanzielle Mehraufwand ist vom Land auszugleichen.

Das Landesverfassungsgericht hatte zwar mit seiner Entscheidung vom 25. Februar 2020 die bundesrechtliche Erweiterung einer bereits vorhandenen Aufgabe dem Landesgesetzgeber nicht als konnexitätspflichtige Übertragung einer neuen Aufgabe zugerechnet. Diese Rechtsprechung zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird allerdings nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bei nächster Gelegenheit zu korrigieren sein.

Das oberste deutsche Gericht hat klargestellt, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe unter das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 Grundgesetz fällt. Insofern bedarf es einer landesrechtlichen Übertragung, wodurch die landesverfassungsrechtliche Konnexitätspflicht ausgelöst wird.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land hat das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen für Sachsen-Anhalt rechtlich umzusetzen und dabei auch den Mehraufwand der kommunalen Aufgabenträger konnexitätsgerecht auszugleichen.

Zur Vorbereitung einer möglichst einvernehmlichen Regelung stimmen Land und Kommunale Spitzenverbände die Erhebungsgrundlagen ab, um die finanziellen Auswirkungen der SGB VIII-Novelle auf das System der Kinder- und Jugendhilfe, besonders auch mit Blick auf Leistungen für behinderte Kinder- und Jugendliche, rechtzeitig und fair zu ermitteln.

### 3. Schulsozialarbeit vom Land verlässlich ausfinanzieren

---

#### AUSGANGSLAGE

Mit den verbleibenden Mitteln aus dem bisherigen ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ sowie zusätzlichen Landesmitteln sind die derzeit eingerichteten Schulsozialarbeiterstellen noch bis Ende 2022 finanziell abgesichert.

Nach aktuellem Beratungsstand soll in der neuen ESF-Förderperiode 2021 - 2027 mit rd. 187,5 Mio. Euro ein höherer Betrag für die Schulsozialarbeit bereitgestellt werden. Allerdings wird der EU-Regelbeteiligungssatz voraussichtlich auf 60 % begrenzt.

Die Komplementärfinanzierung von voraussichtlich 125 Mio. Euro will sich das Land künftig mit den Landkreisen und kreisfreien Städten teilen. Bisher hatte das Land den Ko-Finanzierungsanteil zum ESF-Förderprogramm „Schulsozialarbeit“ allein getragen.

#### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die geplante kommunale Mitfinanzierung von rd. 62 Mio. Euro im Förderzeitraum 2021 - 2027 ist für die elf Landkreise und drei kreisfreien Städte angesichts anderer wichtiger kommunaler Aufgaben nicht darstellbar.

Ein Teil der Landkreise und kreisfreien Städte hat in den letzten Jahren in eigener Verantwortung zusätzliche Projekte der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert. Dieses kommunale Engagement kann nicht fortgesetzt werden, wenn die Landkreise - wie derzeit geplant - zur Ko-Finanzierung des ESF-Programms verpflichtet werden.

#### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ praktizierte Schulsozialarbeit ist im Wesentlichen auf die Belange der Institution Schule ausgerichtet und liegt damit in der Verantwortung des Landes.

Das Land ist deshalb aufgefordert, auch zukünftig die Komplementärfinanzierung für das nachfolgende ESF-Programm zur Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für schulische Unterstützungsstrukturen in keiner finanziellen Verantwortung.

Perspektivisch sollte das Land die Schulsozialarbeiter als Landespersonal einstellen, um organisatorisch besser auf diese Personalressource zurückgreifen zu können.

# VII. Bau, Planung und Verkehr

## 1. Kommunalen Straßen- und Radwegebau verstärkt fördern

---

### AUSGANGSLAGE

Mit den bisher für den kommunalen Straßenbau bereitgestellten Landeszuweisungen konnte nur ein geringer Teil der rund 4.250 Kilometer Kreisstraßen erneuert werden. Auch der Bau von Radwegen bleibt deutlich hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück.

Fast die Hälfte des gesamten Kreisstraßenbestands wird nur noch mit einem Restwert von 1 Euro im Anlagevermögen geführt. Der Investitionsstau an den Kreisstraßen liegt zwischenzeitlich bei über 1 Mrd. Euro. Der schlechte Zustand der Kreisstraßen führt zwangsläufig zu hohen Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung.

Das Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus ist zum 31. Dezember 2019 vom Landtag aufgehoben worden. Die bisherigen Straßenbauzuweisungen sind für zwei Jahre in eine Kommunalpauschale eingeflossen. Diese Mittel laufen zum 31. Dezember 2021 aus.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Nach Art. 35a Landesverfassung Sachsen-Anhalt besteht die Pflicht, gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land zu fördern.

Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur ist Grundvoraussetzung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dabei müssen auch Brücken saniert und der Radwegebau vorangetrieben werden.

Kreisstraßen sind wichtige Verkehrsverbindungen, um Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Impfzentren und Arbeitsstätten zu erreichen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land stellt als Übergangslösung mit dem Haushaltsgesetz 2022 für Investitionen in den kreislichen Straßenbau 40 Mio. Euro bereit. Damit wird Planungssicherheit für notwendige Vorhaben geschaffen und ein drohender Investitionsstopp verhindert.

Um die Finanzierung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus dauerhaft und verlässlich zu regeln, bedarf es wieder eines Fachgesetzes auf Landesebene. Darin werden den Landkreisen für bauliche Maßnahmen an Kreisstraßen 40 Mio. Euro/Jahr und für Radwege je Landkreis 1 Mio. Euro/Jahr zugewiesen. Die Beträge erhöhen sich jährlich entsprechend des amtlichen Baupreisindex.

Die besonderen Ergänzungszuweisungen für die Unterhaltung der Kreisstraßen nach § 11 FAG werden unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit 2016 bei gleichzeitiger Anhebung der Finanzausgleichsmasse bedarfsgerecht fortgeschrieben.

## 2. Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs anpassen

---

### AUSGANGSLAGE

Die Landkreise gewährleisten nach § 1 ÖPNVG LSA den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr als Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge.

Wachsende Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an die öffentlichen Mobilitätsangebote, Maßnahmen zum Klimaschutz, die demografische Entwicklung und die wünschenswerte Erhöhung der Fahrgastzahlen stellen mittelfristig hohe Anforderungen an einen bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Straßenpersonennahverkehr.

Die Finanzverantwortung hierfür obliegt den Landkreisen als ÖPNV-Aufgabenträgern nach § 8 ÖPNVG LSA. Für die gesetzlichen Pflichtaufgaben erhalten sie vom Land Zuweisungen, die 2019 nur um rd. 9 Mio. Euro höher waren als noch 2013. Demgegenüber sind die von den Landkreisen eingesetzten eigenen Mittel im Vergleich dieser Jahre um rd. 24 Mio. Euro gestiegen.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen lassen eine qualitative und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes in der Fläche nicht zu.

In Folge der Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen in den Jahren 2020/2021 dramatisch zurückgegangen. Probleme zeigen sich insbesondere im ländlichen Raum.

Die Rückkehr von Fahrgästen, die auf den motorisierten Individualverkehr umgestiegen sind, setzt voraus, dass ein eng getakteter und hochwertiger ÖPNV mit der notwendigen Individualität auch in den Tagesrandzeiten zur Verfügung steht.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Die coronabedingten Einnahmeausfälle beim ÖPNV sind auch in 2021 zeitnah auszugleichen, um die Mobilitätsangebote in den Landkreisen abzusichern.

Die Zuweisungen des Landes für den öffentlichen Personennahverkehr der Landkreise und kreisfreien Städte werden der allgemeinen Kostenentwicklung in den letzten fünf Jahren und den geänderten Qualitätsansprüchen der Fahrgäste angepasst. Die Berechnungsgrundlagen stimmt das Land im Jahr 2022 mit den Kommunalen Spitzenverbänden ab.

Über eine Änderung des ÖPNV-Gesetzes werden die Zuweisungen nach §§ 8, 8a und 9 ÖPNVG LSA zusammengefasst und in einem einheitlichen schlanken Verfahren an die ÖPNV-Aufgabenträger ausgereicht.

Das Land erstellt zeitnah ein Konzept zur Verdichtung der SPNV-Angebote.

### 3. Regionalplanung in Verantwortung der Landkreise organisieren

---

#### **AUSGANGSLAGE**

Mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 wurde das Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung abgelöst.

Für die Regionalplanung wurden die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, die diese Aufgabe in fünf gesetzlich festgelegten Regionalen Planungsgemeinschaften (Altmark, Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Harz) wahrnehmen.

Die Vorgaben zum Zuschnitt sowie zu den Organen der Planungsgemeinschaften (Regionalversammlung, Verbandsgeschäftsführer) widersprechen einer echten Kommunalisierung, obwohl die Regionalplanung eng mit der Kreisentwicklungsplanung der Landkreise zusammenhängt.

#### **POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF**

Die Regionalen Planungsgemeinschaften erhalten nach dem Landesentwicklungsgesetz Finanzierungsbeträge, die jedoch zwischenzeitlich nur noch einen geringen Teil der entstehenden Aufwendungen decken.

Wegen der kommunalen Aufgaben- und Finanzverantwortung für die Regionalplanung müssen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Aufgabenwahrnehmung sowie die Bildung und den Zuschnitt von Planungsgemeinschaften selbst entscheiden können.

Der Landesentwicklungsplan 2010 ist keine aktuelle Planungsgrundlage mehr.

#### **UMSETZUNGSVORSCHLÄGE**

Im Landesentwicklungsgesetz werden die Vorschriften über Regionale Planungsgemeinschaften (§§ 21 ff.) mit dem Ziel überarbeitet, die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Regionalplanung zu stärken. Künftig erfüllen sie diese Aufgabe in ihrem Gebiet als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Aufgabe im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst wahrnehmen, einem Zweckverband übertragen oder andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen.

Der für die Wahrnehmung der Regionalplanung erforderliche Verwaltungsaufwand wird vom Land konnexitätsgerecht nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung Sachsen-Anhalt ausgeglichen.

Der Landesentwicklungsplan 2010 wird in enger Abstimmung mit der kommunalen Ebene evaluiert und fortgeschrieben.

# VIII. Förderpolitik

## 1. Regionalbudgets für Landkreise einrichten

---

### AUSGANGSLAGE

Sachsen-Anhalt ist ganz überwiegend ländlich geprägt. Der kreisangehörige Raum mit seinen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden umfasst 97 % der Landesfläche, bietet für rd. 75 % der Bevölkerung ein heimatliches Lebensumfeld und ist Standort für Handwerk und viele mittelständische Betriebe.

Die Landkreise tragen mit ihrem breiten Aufgabenspektrum, ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, der Bereitstellung verschiedenster Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung der notwendigen Infrastruktur eine entscheidende Verantwortung für die Fläche.

Allerdings stehen den Landkreisen keine eigenen Förderinstrumente für die Gestaltung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Das verfassungsmäßige Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse kann nur erreicht werden, wenn der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und ökologischer Ausgleichsraum weiterhin konsequent mit ausreichend Finanzmitteln unterstützt wird.

Die vielfältigen Strukturen und Potentiale in den einzelnen Landesteilen erfordern keine zentralen Vorgaben staatlicher Stellen, sondern mehr Entscheidungsspielräume der Landkreise mit ihrer Kernkompetenz für die ländliche Entwicklung.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

Das Land setzt sich auf Bundesebene dafür ein, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ für die ländliche Entwicklung zu öffnen und finanziell beträchtlich aufzustocken. Für eine höhere Eigenverantwortung vor Ort werden für den Einsatz der neuen GAK-Mittel Regionalbudgets auf Ebene der Landkreise eingerichtet.

Die Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. April 2010 wird aufgehoben, weil jeder Landkreis selbständig über die notwendigen Maßnahmen entscheiden kann.

Das Land stellt den Landkreisen pauschal jeweils 1 Mio. Euro/Jahr für Zwecke des ländlichen Raums nach § 11 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

## 2. LEADER und Kreisentwicklung eng abstimmen

---

### AUSGANGSLAGE

Nach den aktuellen Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission für die EU-Förderperiode 2021 - 2027 soll die „von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung“ (LEADER/CLLD-Ansatz) künftig eine tragende Rolle für die ländlichen Gebiete spielen.

Die LEADER-Aktionsgruppen (LAG) werden für die neue Förderperiode nach einer Ausschreibung der EU-Verwaltungsbehörde ausgewählt. Zur Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategien auf der Grundlage der Fonds-Programmierungen erhalten die LAG jeweils einen finanziellen Orientierungsrahmen.

Träger des LEADER-Managements sind die Landkreise. Die LEADER-Manager unterstützen die LAG bei der Auswahl und Umsetzung von Projekten.

### POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF

Die Landkreise haben in ihrer Funktion als Gestalter des ländlichen Raums gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden Handlungsschwerpunkte für die kreisliche Entwicklung abgestimmt bzw. eigene Kreisentwicklungskonzepte und -pläne aufgestellt.

Kreisliche Maßnahmen und LEADER-Projekte dürfen nicht aneinander vorbei entstehen, sondern müssen miteinander abgeglichen werden, um einen bestmöglichen Entwicklungserfolg vor Ort zu erzielen.

### UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

In der Ausschreibung für die Anerkennung von LEADER-Aktionsgruppen wird mit Blick auf die LEADER-Entwicklungsstrategie auf bestehende Kreisentwicklungsplanungen und integrierte gemeindliche Entwicklungskonzepte besonders hingewiesen.

Die Gebietskulissen der LAG müssen klar definiert, abgegrenzt und homogen sein und aus geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine in sich geschlossene Einheit bilden. Hierbei sollten grundsätzlich die Verwaltungsgrenzen von Landkreisen berücksichtigt werden.

Die Landkreise können Träger des Regionalmanagements bleiben, damit für die LAG keine eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. ein Verein) erforderlich wird.

Für den LEADER/CLLD-Ansatz in Sachsen-Anhalt stehen in der neuen Förderperiode für lokale Entwicklungsmaßnahmen über 200 Mio. Euro zur Verfügung. Für einen zielgerechten Einsatz der Mittel sind Vorhaben mit kommunalem Bezug vor einer Entscheidung der LAG mit den betroffenen Landkreisen eng abzustimmen.

### 3. Vergabegesetz Sachsen-Anhalt stark vereinfachen

---

#### **AUSGANGSLAGE**

Häufige Änderungen der detaillierten europäischen und bundesrechtlichen Vergabevorschriften führen in den Landkreisen zu aufwendigen Verfahren, die zudem fehleranfällig sind. Insbesondere bei guter konjunktureller Lage führt dies nicht selten zu einer geringen Bieterbeteiligung.

Das Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergänzt die Vorschriften unterhalb der EU-Schwellenwerte und fordert bereits bei niedrigen Auftragssummen, dass soziale und umweltbezogene Vergabekriterien, die ILO-Kernarbeitsnormen, Tariftreue und Entgeltgleichheit eingehalten werden.

Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind aktuell mit der Auftragswerteverordnung freihändige und beschränkte Vergaben erheblich vereinfacht worden, damit Aufträge schneller ausgelöst werden können. Solche Erleichterungen haben sich noch in jeder Krise bewährt.

#### **POLITISCHER HANDLUNGSBEDARF**

Das Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt führt mit seinen umfangreichen Regelungen bei den Vergabestellen und den Bietern zu einem erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand.

Die Komplexität der Vorschriften belastet das Verfahren mit einer hohen Rechtsunsicherheit, wodurch sich dringende Investitionsvorhaben erheblich verzögern.

#### **UMSETZUNGSVORSCHLÄGE**

Das Vergabegesetz ist unter Einbeziehung der beteiligten Verbände mit dem Ziel zu evaluieren, die öffentlichen Vergaben in Sachsen-Anhalt rechtssicherer, schneller und weniger verwaltungsaufwendig durchführen zu können.

Die in Krisenzeiten beschlossenen Vereinfachungen müssen auch außerhalb von Notlagen gelten. Hierzu sind die Schwellenwerte für die Anwendung des Vergabegesetzes für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dauerhaft anzuheben, vergabefremde Kriterien im Vergabegesetz zu streichen und die Kontroll- und Nachprüfungsverfahren deutlich zu begrenzen.

Durch das Mindestlohnsgesetz vom 11. August 2014 und die weitere stufenweise Anhebung des Mindestlohns sind auch die Bestimmungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit im Vergabegesetz entbehrlich.





LANDKREISTAG  
SACHSEN-ANHALT

**Erwartungen der Landkreise an die  
Landespolitik in der neuen Legislaturperiode 2021-2026  
„Ländliche Räume gleichwertig weiterentwickeln!“**

**Stand: Mai 2021**

**Herausgeber:**

Landkreistag Sachsen-Anhalt  
Albrechtstraße 7  
39104 Magdeburg

**Ansprechpartner:**

Heinz-Lothar Theel,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Tel.: 0391/56531-10  
Fax: 0391/56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Altmarkkreis Salzwedel** Apenburg-Winterfeld Arendsee (Altmark) Beetzendorf VerbGem Beetzendorf-Diesdorf Dähre Diesdorf Hansestadt Gardelegen Jübar Kalbe (Milde) Klötze Könnern Kuhfelde Rohrberg Hansestadt Salzwedel Wallstawe **Landkreis Stendal** Aland Altmärkische Höhe Altmärkische Wische Arneburg VerbGem Arneburg-Goldbeck Bismark (Altmark) Eichstedt (Altmark) VerbGem Elbe-Havel-Land Goldbeck Hassel Hansestadt Havelberg Hohenberg-Krusemark Iden Kamern Klietz Hansestadt Osterburg (Altmark) Rochau Sandau (Elbe) Schollene Schönhausen (Elbe) Seehausen (Altmark) VerbGem Seehausen (Altmark) Hansestadt Stendal Tangerhütte Tangermünde Hansestadt Werben (Elbe) Wust-Fischbeck Zehrental **Landkreis Börde** Altenhausen Am Großen Bruch Angern Ausleben Barleben Beendorf Bülstringen Burgstall Calvörde Colbitz Eilsleben VerbGem Elbe-Heide Erxleben Flechtingen VerbGem Flechtingen Gröningen Haldensleben Harbke Hohe Börde Hötensleben Ingersleben Kroppenstedt Loitsche-Heinrichsberg Niedere Börde VerbGem Obere Aller Oebisfelde-Weferlingen Oschersleben (Bode) Rogätz Sommersdorf Sülzetal Ummendorf Völpke Wanzleben-Börde Wefensleben Westheide VerbGem Westliche Börde Wolmirstedt Zielitz **Landkreis Jerichower Land** Biederitz Burg Elbe-Parey Genthin Gommern Jerichow Möckern Möser **Landkreis Harz** Ballenstedt Blankenburg (Harz) Dittfurt Falkenstein (Harz) Groß Quenstedt Halberstadt Harsleben Herzgerode Huy Ilseburg (Harz) Nordharz Oberharz am Brocken Osterwieck Quedlinburg Schwanebeck Selke-Aue Thale VerbGem Vorharz Wegeleben Wernigerode **Salzlandkreis** Alsleben (Saale) Aschersleben Barby Bernburg (Saale) Bördeaue Börde-Hakel Bördeland Borne Calbe (Saale) Egelner VerbGem Egelner Mulde Giersleben Güsten Hecklingen Ilberstedt Könnern Nienburg (Saale) Plötzkau VerbGem Saale-Wipper leben **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** Köthen (Anhalt) Muldestausee Sandersdorf-Brehna Südliches **Landkreis Wittenberg** Annaburg Gräfenhainichen Jessen (Elster) Lutherstadt Wittenberg Zahna-Ahlsdorf Allstedt Arnstein Benndorf Brücken-Hackpfüffel Edersleben Lutherstadt Eisleben Gerbstedt VerbGem Goldene Aue Helbra Hergisdorf Kelbra (Kyffhäuser) Klostermansfeld Mansfeld VerbGem Mansfelder Grund-Helbra Sangerhausen Seegebiet Mansfelder Land Südharz Wallhausen Wimmelburg **Saalekreis** Bad Dürrenberg Gothestadt Bad Lauchstädt Barnstädt Braunsbedra Farnstädt Kabelsketal Landsberg Leuna Merseburg Mücheln (Geiseltal) Nemsdorf-Göhrendorf Obhausen Petersberg Querfurt Salzatal Schkopau Schraplau Steigra Teutschenthal VerbGem Weida-Land Wettin-Löbejün **Burgenlandkreis** VerbGem An der Finne An der Poststraße Bad Bibra Balgstädt Droyßig VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst Eckartsberga Elsteraue Finne Fimmelnd Freyburg (Unstrut) Gleina Goseck Gutenborn Hohenmölsen Kaiserpfalz Karsdorf Kretzschau Lanitz-Hassel-Tal Laucha an der Unstrut Lützen Meineweh Mertendorf Molauer Land Naumburg (Saale) Nebra (Unstrut) Osterfeld Schnaudertal Schönburg Stößen Teuchern Weißenfels Wethau VerbGem Wethautal Wetterzeube Zeitz

